

TOP 2: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualifikation und Weiterbildung von Amtsärztinnen, Amtsärzten und nicht akademischer Heilberufe sowie zur Stärkung des Kammerwesens
- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualifikation und Weiterbildung von Amtsärztinnen, Amtsärzten und nicht akademischer Heilberufe sowie zur Stärkung des Kammerwesens und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach den §§ 27 und 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Der Öffentliche Gesundheitsdienst, mit den kommunalisierten Gesundheitsämtern und den zuständigen Landesbehörden, stellt eine wichtige Stütze zur Umsetzung der gesundheitspolitischen Ziele der Landesregierung dar. Seine Rolle erstreckt sich vom Gesundheitsschutz der Bevölkerung, der Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge bis zur Mitgestaltung und Mitwirkung bei der Gesundheitsversorgung.

Seit der Kommunalisierung des der Gesundheitsämter in Rheinland-Pfalz am 1. Januar 1997, sind den Gesundheitsämtern zahlreiche Aufgaben übertragen worden, die kompetentes und fachkundiges Personal erfordern - gerade auch in Krisen und besonderen Herausforderungen wie

- in großen Seuchenlagen - die Influenzapandemie, EHEC-Epidemie, Ebola oder erst
- kürzlich der Lassa-Fall in Alzey,
- bei der Verbesserung der Krankenhaushygiene,
- der Überwachung von Medizinprodukten

- beim Impfwesen und Schutz der Kindergesundheit und
- der gesundheitlichen Versorgung (Erstuntersuchung und Impfung) von Flüchtlingen.

Aufgrund dieser besonderen Aufgaben, aber auch vor dem Hintergrund des zum Teil kritischen Personalmangels im Öffentlichen Gesundheitsdienst, ist die Sicherstellung der Qualifikation insbesondere der Amtsärztinnen und Amtsärzte unerlässlich.

Die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu § 4 Nr. 26 des Umsatzsteuergesetzes macht eine Gesetzesänderung dahingehend erforderlich, dass einerseits die Tätigkeiten von Präsidentinnen beziehungsweise Präsidenten und Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten sowie von Mitgliedern der Organe und Ausschüsse der Versorgungseinrichtungen vom Gesetzeswortlaut ausdrücklich als ehrenamtlich bezeichnet werden und darüber hinaus die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Präsidentinnen beziehungsweise Präsidenten, Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten, sonstigen Kammermitgliedern und Mitgliedern der Organe und Ausschüsse der Versorgungseinrichtungen der Kammern als angemessen bezeichnet werden.

Zudem macht die Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung die Regelung eines gesetzlich bislang nicht geregelten Falles erforderlich.

Schließlich ergibt sich aus dem Bildungsverständnis der Landespflegekammer eine Gesetzesänderung, die das zwingende Erfordernis einer einjährigen Wartefrist vor Beginn einer Weiterbildung in einem Pflegeberuf entfallen lässt und die Weiterbildung stattdessen modularisiert aufbaut.